

TENNISCLUB HATTENHOFEN e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Tennisclub Hattenhofen e.V. – im folgenden TCH genannt. Der TCH ist ein Verein im Sinne des BGB und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen.
2. Der Sitz des TCH ist 73110 Hattenhofen.
3. Der TCH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des TCH ist die Pflege und Förderung des Sports auf gemeinnütziger Grundlage, insbesondere des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Politische, rassistische, religiöse Ziele sowie Zwecke, die auf die Ausübung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gerichtet sind, können nicht Gegenstand des Vereins sein.
5. Der TCH und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Mitgliedsverbände als für sich verbindlich.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Regelmäßig zu erbringende Arbeitsleistungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Ehrenamtspauschale vergütet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des TCH kann jede natürliche Person werden. Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Mitglieder unter 14 Jahren sind Kinder. Personen, die sich besondere Verdienste um den TCH erworben haben, können vom Vorstand und Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind beitragsfrei.

2. Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften: aktive, passive, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Datenschutz

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Vorstand. Die personenbezogenen Daten aus dem Antrag werden gespeichert. Einzelheiten über Art, Verwendung und Weitergabe werden in der Datenschutzordnung entsprechend der Vorschriften des BDSG festgelegt.

2. Der Ausschuss entscheidet über die Aufnahme eines Bewerbers.

3. Der Ausschuss kann eine Aufnahmesperre verfügen, sofern wegen Überlastung der Kapazität der Tennisanlagen ein der Erholung dienender Spielbetrieb gefährdet wäre.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Ausschluss

1. Der Ausschuss beschließt den Ausschluss.

2. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) Verstoß gegen die Satzung.
- b) Nachhaltige Verstöße gegen die aufgrund der Satzung beschlossenen Platz- und Hausordnungen.
- c) Schädigungen des Ansehens oder der Interessen des TCH.
- d) Unehrenhaftes Verhalten.
- e) Falls ein Mitglied mit der Begleichung fälliger Rechnungsbeträge des TCH mehr als 3 Monate im Verzug ist. Der Verein hat den Rechnungsbetrag vor Ablauf dieser Frist unter Hinweis auf die Folgen der Nichtbegleichung anzumahnen.

3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluss befreit nicht von der Begleichung fälliger Rechnungsbeträge.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen

1. Über Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Ausschuss.
2. Sieht der Ausschuss von einem nach § 5 möglichen Ausschluss ab, so kann er folgende Disziplinarmaßnahmen beschließen:
 - Ausschluss von der Benutzung der Anlagen des TCH bis zu drei Monaten.
 - Auferlegung einer Geldbuße bis zu 75 EUR.
 - Kostenlose Pflege der Tennisanlagen durch den Betroffenen.

§ 7 Beiträge

1. Die Hauptversammlung beschließt die Festlegung der Beiträge und eventueller Aufnahmegebühren auf Antrag des Ausschusses.
2. Der jährliche Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist zum 25. März fällig. Die Hauptversammlung muss vor diesem Termin stattgefunden haben. Im Falle des Verzugs ist der Ausschuss berechtigt, Säumniszuschläge zu erheben.
3. Kinder und Jugendliche entrichten einen ermäßigten Jahresbeitrag. Entsprechendes gilt auf Antrag für Schüler, Studenten, Lehrlinge, Volontäre und für zur Ableistung der Wehr- oder Zivildienstpflicht Eingezogene, welche die Jugendaltersgrenze überschritten und das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
4. Gastspieler entrichten eine vom Ausschuss festgelegte Gebühr.
5. Für jedes aktive Mitglied ab dem 18. Lebensjahr besteht Bewirtschaftungspflicht. Art und Dauer der Bewirtschaftung sowie die Höhe des zu zahlenden Ausgleichsbetrags bei Nichtbewirtschaftung werden auf Vorschlag des Ausschusses von der Hauptversammlung genehmigt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des TCH sind:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Ausschuss
4. Kassenprüfer
5. Vereinsjugend

In die unter Punkt 1 bis 4 genannten Organe des TCH sind alle volljährigen Mitglieder wählbar und bei der Wahl stimmberechtigt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Vereinsjugend (Punkt 5). Hier gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 9 Hauptversammlung

1. Ordentliche Hauptversammlung

Einmal im Jahr findet die ordentliche Hauptversammlung statt – in der Regel im 1. Quartal. Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Berichte des Vorstands und der Ausschussmitglieder über das abgelaufene Vereinsjahr
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und Kassenswarts auf Antrag der Kassenprüfer (jährlich)
- d) Neuwahl von Vorstand und Ausschuss (zweijährig); für die Neuwahl des Jugendleiters gelten die Bestimmungen der Jugendordnung
- e) Neuwahl der Kassenprüfer (zweijährig)
- f) Festlegung der Beiträge für das laufende Jahr
- g) Satzungsänderungen
- h) Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
- i) Entscheidung über Anträge
- k) Verschiedenes

2. Außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Wenn die Einberufung von mindestens 25 % der volljährigen Mitglieder schriftlich beim Vorstand gefordert wird. Ab einem Bestand von 150 volljährigen Mitgliedern genügt der Antrag von 10 %.

3. Die Hauptversammlung entscheidet über die Punkte der Tagesordnung.
4. Der Tag der Hauptversammlung ist den volljährigen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt entweder ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Zu einem Beschluss, welcher eine Änderung der Satzung vorsieht, ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch den Schriftführer und den 1. Vorsitzenden beurkundet. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens 4 Tage vor Einberufung der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 10 Vorstand

1. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Durchführung der in der Hauptversammlung und im Ausschuss getroffenen Entscheidungen und Weisungen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann den Verein ohne Mitwirkung der anderen vertreten. In Abwesenheit vertritt der 2. den 1. Vorsitzenden.

§ 11 Ausschuss

1. Die Hauptversammlung wählt den Ausschuss, mit Ausnahme des Jugendleiters. Der Jugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Seine Wahl muss von der Hauptversammlung bestätigt werden.
2. Der Ausschuss setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart
 - f) Jugendleiter

Die Hauptversammlung kann den Ausschuss durch Wahl von Beisitzern vergrößern.

3. Der Ausschuss entscheidet in allen nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten und vollzieht deren Beschlüsse. Er beschließt mit Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder geladen und mindestens drei anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt einen oder zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören und unterstehen nicht deren Weisungsrecht. Sie sind ausschließlich der Hauptversammlung verantwortlich.
3. Die Kassenprüfer kontrollieren die Kassenführung auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit. Das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung bekannt zu geben.
4. Im Falle der Neuwahl von Vorstand und Ausschuss übernimmt ein Kassenprüfer den Vorsitz der Hauptversammlung bis zu deren Wahl.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend stellt die Jugendorganisation des Vereins dar.
2. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung.
3. Für die Genehmigung der Vereinsjugendordnung bzw. von Änderungen ist der Vereinsausschuss zuständig.

§ 14 Sportliche Veranstaltungen

Die sportlichen Veranstaltungen sollen nach den Bestimmungen des jeweils zuständigen Fachverbandes durchgeführt werden. Eine Haftung des TCH, der Vereinsorgane oder der mit der Leitung der sportlichen Veranstaltungen beauftragten Personen für Unfälle oder Sachverluste ist ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des TCH kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck – mindestens 8 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Hauptversammlung – beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen volljährigen Mitglieder erforderlich
3. Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Hattenhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Sports zu verwenden hat.
4. Zum Zwecke der Abwicklung wählt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, falls die Abwicklung nicht durch den Vorstand erfolgen soll.

§ 16 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des Vereins trägt die Vereinskasse.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23. Oktober 1974 beschlossen. Die in der Jahreshauptversammlung vom 14.03.2003 beschlossenen Änderungen sind in vorliegende Fassung eingearbeitet. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen in Kraft. Die in der Jahreshauptversammlung vom 16.03.2018 beschlossenen Änderungen sind in vorliegende Fassung eingearbeitet. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen in Kraft.